

Satzung der DJK Balzfeld e.V.



Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein

C. Beiträge, Rechte und Pflichten

- § 7 Beiträge und Beitragseinzug
- § 8 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Organe des Vereins

- § 10 Die Vereinsorgane
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 14 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Vereinsordnungen
- § 17 Haftung des Vereins
- § 18 Datenschutz

G. Schlussbestimmungen

- § 19 Austritt
- § 20 Auflösung
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen wertungsfrei in der sprachlichen Grundform gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Geschlechtsidentitäten angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen DJK Balzfeld e.V. (kurz: DJK Balzfeld).
- (2) Der Verein wurde 1954 gegründet. Er ist Mitglied
 - des DJK Diözesanverbandes Freiburg, des katholischen Sportverbandes der Erzdiözese Freiburg, dessen Satzung er anerkennt und dem er seine Satzung sowie deren jeweilige Änderung zur Genehmigung vorlegt,
 - des Badischen Sportbundes Nord e.V. und
 - der zuständigen Fachverbände für die von ihm – insbesondere leistungs-/wettkampfsportlich – betriebenen Sportarten.

Er erkennt deren Satzungen an, die für ihn ebenso wie deren Ordnungen und sonstige Bestimmungen verbindlich sind. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie den Austritt beschließen.

- (3) Die DJK Balzfeld hat ihren Sitz in 69234 Dielheim. Ihre Farben sind grün/weiß.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten und Maßnahmen. Die DJK Balzfeld ist ökumenisch offen. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt-menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Sie vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:

Der Verein

- (a) fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben,
- (b) dient dessen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt,
- (c) vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des zuständigen Dekanates und bietet dort seine Hilfe an,
- (d) fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen,
- (e) ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen und

- (f) seine Mitglieder sowie Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche sowie seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein verurteilt jegliche Form der Diskriminierung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann die DJK Balzfeld den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für Ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe und Auszahlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder der DJK Balzfeld sind die Personen, die sich ihr unter Anerkennung der Satzung angeschlossen haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, sie erfordert einen Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft anfallenden Beiträge zu entrichten.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung in Textform eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zu dessen Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus der DJK Balzfeld erfordert eine Erklärung in Textform an den Verein. Die vom Verein zu bestätigende Austrittserklärung wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen wirksam.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - besonders grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise oder beharrlich den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich untragbar grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schwerwiegend schadet;
 - seinen Jahresbeitrag trotz zweifacher Aufforderung nicht bezahlt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Beitragsverpflichtungen in Verzug ist.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten

§ 7 Beiträge und Beitragseinzug

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- (1) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Öffnungs-, Trainings- und Spielzeiten zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben der DJK Balzfeld gemäß dieser Satzung zu vertreten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der DJK Balzfeld auszuführen.
- (5) Benachrichtigungen an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse (Post oder E-Mail) erfolgt sind.

D. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Ehrenausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DJK Balzfeld. Sie hat die Angelegenheiten der DJK Balzfeld durch Beschlussfassungen zu ordnen, für die kein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der Berichte,
 - Entlastung der Vorstandschaft,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschluss von Satzungsänderung(en) und
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- (2) Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Jedes Mitglied ab seinem 16. Lebensjahr (Jahrgangsprinzip) hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmbe-

rechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Sie kann als Präsenzveranstaltung und/oder als digital-virtuelle Versammlung stattfinden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand trifft die Entscheidung.
 - (a) Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter der Angabe von Gründen verlangt.
 - (b) Weiterhin kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung (3a/3b) sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 5.

- (4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (5) Verfahrensbestimmungen:
 - (a) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.
 - (b) Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen sind grundsätzlich in Textform und geheim vorzunehmen, können aber auch per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder oder der zu Wählende widersprechen. Blockwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, in Textform erklärt haben.
 - (c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
 - (d) Die Mitglieder können im Einzelfall auch außerhalb einer förmlichen Versammlung Beschlüsse in digital-virtueller Form fassen. Die weiteren Einzelheiten für dieses Verfahren regelt die Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist in Textform mit.

(6) Wahlen

- (a) Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.
- (b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (d) Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (e) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (f) Im Bedarfsfall werden durch den geschäftsführenden Vorstand Beisitzer berufen. Diese bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (g) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - (a) der Vorstand Verwaltung,
 - (b) der Vorstand Finanzen,
 - (c) der Vorstand Sport,
 - (d) der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.
- (2) Zum Gesamtvorstand gehören ferner:
 - (a) der Geistliche Beirat
 - (b) die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten,
 - (c) der Jugendleiter,
 - (d) die Beisitzer.
- (3) Für die Vorstandsmitglieder c) und d) können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben. Die Ehrenvorsitzenden können an den Sitzungen teilnehmen und haben ebenfalls Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis regeln weitere Einzelheiten die Geschäftsordnung und deren Anlage sowie die Finanzordnung.
- (5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand nimmt bei etwaigen Beanstandungen durch das Finanzamt, das Vereinsregister oder den Vorstand des DJK Diözesanverbands Freiburg e.V. die zur Überwindung von Eintragungs- und/oder Genehmigungshindernissen erforderlichen Korrekturen vor.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vor-

stands ist zulässig solange dieser aus mindestens 3 Personen besteht.

§ 13 Abteilungen

- (1) Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter in dringenden Einzelfällen abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist gegebenenfalls vorher anzuhören. Über die Abberufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller jungen Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - (a) der Jugendleiter und
 - (b) die Jugendversammlung
- (4) Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, insbesondere eine
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Ehrenordnung
 - Datenschutzordnung
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung nicht die gesetzlich festgelegte Übungsleiter- und/oder Ehrenamtspauschale pro Jahr und Person übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, Bildnisse sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben des Datenschutzes kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung des Vereins.

G. Schlussbestimmungen

§ 19 Austritt

Der Austritt der DJK Balzfeld aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK Balzfeld aus dem Diözesanverband Freiburg“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverband Freiburg; ihm steht auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht zu. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Austritt ist dem Verein die Weiterführung des Namens bzw. Namensbestandteils „DJK“ und des „DJK-Zeichens“ in jeder Form untersagt.

Für die Rückzahlung erhaltener Bauzuschüsse aus den Mitteln der Erzdiözese Freiburg gelten die Vergaberichtlinien des Diözesanverbandes Freiburg zum Zeitpunkt der Vergabe.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung oder ein Zusammenschluss des Vereins oder der Wegfall seines Zwecks darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung bzw. Zusammenschluss der DJK Balzfeld bzw. Wegfall des Zwecks“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Freiburg; ihm steht ein Rederecht zu. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nur bei Auflösung der DJK Balzfeld oder bei Wegfall des Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Römisch-katholische Kirchengemeinde Wiesloch-Dielheim. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Sports, zu verwenden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung, der Vorstand Finanzen und ein vom geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich beschlossenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Im Falle einer Vereinsauflösung infolge eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Mitgliederversammlung werden in diesem Fall unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, dem Sinne, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.05.2024 beschlossen.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.